

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. März 2015

Nr. 47/2015

Inhalt:

**Ordnung
der wissenschaftlichen Einrichtung**

**Forschungsinstitut für
innovative Baustoffe und Bauwerke
(FiBB)**

**der
Universität Siegen**

Vom 18. März 2015

**Ordnung
der wissenschaftlichen Einrichtung**

**Forschungsinstitut für
innovative Baustoffe und Bauwerke
(FiBB)**

**der
Universität Siegen**

Vom 18. März 2015

Aufgrund des § 10 der Fakultätsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen vom 25. Juli 2011 (Amtliche Mitteilungen 22/2011), geändert mit der Änderungsordnung vom 12. März 2013 (Amtliche Mitteilungen 19/2013) i. V. m. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), hat die Universität Siegen die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsform und Aufgaben

- (1) Das Forschungsinstitut für innovative Baustoffe und Bauwerke (FiBB) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen gemäß § 29 Abs. 1 HG.
- (2) Das Forschungsinstitut soll durch interdisziplinäre Forschung innerhalb der Naturwissenschaftlich- Technischen Fakultät und durch Kooperation mit anderen Forschergruppen und mit der regionalen Bauwirtschaft auf dem Gebiet der Erforschung, Bewertung und Entwicklung von nachhaltigen und dauerhaften Baustoffen und Tragwerken arbeiten. Es soll durch Grundlagenforschung und anwendungsorientierte Forschung und Entwicklungen zur Lösung ausgewählter, aktueller Aufgabenstellungen beim Nachhaltigen Bauen beitragen, wie z.B.:
 - Ressourcenschonende Baustoffe, Fragestellungen zum Recycling und Stoffkreislauf,
 - Verbesserung der Bauqualität, Qualitätssicherung
 - Entwicklung, Charakterisierung und numerische Simulation von neuartigen Baustoffen,
 - Beton- und Mörteltechnologie,
 - Theoretische Modellbildung intelligenter Strukturen,
 - Online-Überwachung und Sicherheit von baulichen Anlagen, Detektion von Schädigungen.

Folgende Zielsetzungen sollen verfolgt werden:

- Stärkung der interdisziplinären Forschung in der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und an der Universität Siegen,
 - Schaffung einer Plattform für die Initiierung und Durchführung entsprechender Verbundprojekte,
 - Schaffung eines zentralen Ansprechpartners für die regionale Wirtschaft in der Bauforschung,
 - Durchführung hochwertiger wissenschaftlicher Lehre und Weiterbildung in den Bereichen,
 - Gemeinsame Beschaffung und Nutzung von Forschungsgroßgeräten.
- (3) Aufgaben des Forschungsinstituts sind insbesondere:
 - a) Durchführung interdisziplinärer Forschungsvorhaben in Kooperation mit der Bauwirtschaft sowie mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen auf den o. a. Gebieten. Die beteiligten Hochschulinstitute und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen ihr Wissen und ihre Erfahrungen den FiBB-Projekten aktiv zur Verfügung.
 - b) Forschungs- und Technologietransfer in die Anwendung und in die universitäre Lehre und Weiterbildung.
 - c) Durchführung und Koordination von Weiterbildung- und Beratungsaktivitäten.
 - d) Initiierung und operationelle Betreuung und Koordination strukturierter Forschungs- und Promotionsprogramme.

§ 2

Mitglieder des Forschungsinstituts

- (1) Mitglieder können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden, die im Forschungsinstitut an Projekten arbeiten, die nach Aufgabenstellung, Zielsetzung und organisatorischem Ablauf dem Forschungsinstitut zugeordnet sind. Die Mitgliedschaft kann beendet werden, wenn an keinem einschlägigen Projekt mehr gearbeitet wird. Über die Aufnahme der Mitglieder und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der angemeldeten und laufenden Projekte.
- (2) Projektbereichsleiterinnen/Projektbereichsleiter sind für definierte Projektbereiche zuständig und in der Regel Professorinnen und Professoren. Andere qualifizierte Mitglieder des Forschungs-

stituts können ebenfalls die Funktion einer Projektbereichsleiterin/eines Projektbereichsleiters übernehmen. Projektbereichsleiterinnen/Projektbereichsleiter werden vom Vorstand als solche benannt.

- (3) Assoziierte Mitglieder werden auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds und nach Entscheidung des Vorstands in einen Schwerpunkt des Forschungsinstituts aufgenommen. Sie nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, sind aber in Fragen eigener Projekte stimmberechtigt.
- (4) Fördernde Unternehmen, Institutionen und natürliche Personen können nach Entscheidung des Vorstandes ebenfalls assoziierte Mitglieder werden und mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Aufnahmebedingungen und Fördergrundsätze werden gesondert geregelt.

§ 3

Organe des Forschungsinstituts

Organe des Forschungsinstituts sind der Vorstand und die/der Geschäftsführende Vorsitzende.

§ 4

Leitung

- (1) Die Leitung des Forschungsinstituts obliegt einem Vorstand. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen gemäß § 29 Abs. 3 HG die Mehrheit innerhalb des Vorstandes stellen. Dem Vorstand gehören alle Projektbereichsleiterinnen und Projektbereichsleiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die letztgenannten beiden Gruppen entsenden ihre Vertreterinnen oder Vertreter aufgrund von gruppeninternen Wahlen innerhalb des Forschungsinstituts. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er entscheidet über die Mitgliedschaft im Forschungsinstitut.
 - b) Er entscheidet über die Verwendung von Geldmitteln, die dem Forschungsinstitut zugewiesen oder gespendet wurden.
 - c) Er entscheidet über die Zuordnung des dem Forschungsinstitut von der Fakultät oder durch Finanzierung Dritter zur Verfügung gestellten Personals.
 - d) Er entscheidet über Anträge auf Bearbeitung von Projekten im Forschungsinstitut.
 - e) Er wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.
 - f) Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Geschäftsführenden Vorstands entgegen.
 - g) Er entscheidet über die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats und des Industriellen Beirats.
 - h) Er wählt zur Organisation der Forschungsarbeiten im Forschungsinstitut Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter, die ein fachlich konsistentes Gebiet innerhalb des Forschungsinstituts vertreten, eigenverantwortlich Drittmittel einwerben und vom Forschungsinstitut geeignet unterstützt werden.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Vorstandes vertritt das Forschungsinstitut nach außen, sie/er lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Vorstandssitzungen.
- (4) Pensionierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können durch Vorstandsbeschluss als „Senior Members“ im Vorstand aufgenommen werden. Sie können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Forschungsinstituts und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Forschungsinstituts (Geschäftsführender Vorstand). Der Geschäftsführende Vorstand sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Forschungsinstituts, unbeschadet der Aufgaben des Vorstandes und der fachlichen Verantwortung der Projektbereichsleiterinnen oder Projektbereichsleiter. Er entscheidet über den Einsatz des wissenschaftlichen Personals, soweit es nicht einer Projektbereichsleiterin oder einem Projektbereichsleiter durch den Vorstand zugeordnet ist. Für diese Aufgaben kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und legt jährlich einen Rechenschaftsbericht vor. Dieselbe Verpflichtung besteht gegenüber der Dekanin/dem Dekan der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand kann bei der Durchführung seiner Aufgaben optional durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsstellenleitung unterstützt werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. Geschäftsstellenleitung nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands ohne Stimmrecht teil. Der Vorstand kann der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsstellenleitung die Berechtigung erteilen, unbeschadet seiner übrigen Aufgaben eigenverantwortlich Projekte durchzuführen.
- (3) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsstellenleitung ist zuständig für die Belange der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abläufe. Bei Ausübung der Option einer Geschäftsführung bzw. Geschäftsstellenleitung muss der Verantwortungsbereich dieser Stelle, die Auskunfts- und Rechenschaftspflicht und das Maß der Beteiligung an den Aufgaben des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes in einer Geschäftsordnung geregelt sein.

§ 6

Beiräte

Bei seinen Entscheidungen über Forschungsschwerpunkte und Projekte sowie Großinvestitionen lässt sich der Vorstand durch zwei Beiräte beraten, einen Wissenschaftlichen Beirat und einen Industriellen Beirat.

- (1) Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand mehrheitlich gewählt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes des Forschungsinstituts lädt in Abstimmung mit den Sprechern der Beiräte zu den Sitzungen der Beiräte ein.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat soll den Vorstand in Fragen der wissenschaftlichen Ausrichtung sowie bei der nationalen und internationalen Kooperation der Forschungsaktivitäten beraten.
- (4) Der Industrielle Beirat soll die besonderen Interessen der Region, insbesondere der regionalen Bauwirtschaft und der regionalen Institutionen im Blick auf die FiBB-Aktivitäten vertreten und den Vorstand entsprechend beraten.

§ 7

Nutzung

- (1) Die Einrichtungen und Gerätschaften des Forschungsinstituts stehen zunächst den in § 2 genannten Mitgliedern sowie nachrangig allen anderen Hochschulmitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Bei Zweifeln über das Vorliegen der Nutzungsvoraussetzungen entscheidet der Vorstand des Forschungsinstituts, dessen Entscheidung auf Antrag des betroffenen Hochschulmitglieds durch das Dekanat überprüft werden kann.
- (2) Einrichtungen und Gerätschaften verbleiben, auch nach dem Ausscheiden von FiBB-Mitgliedern, grundsätzlich im Forschungsinstitut.

§ 8

Finanzierung

- (1) Angestrebt wird eine Selbstfinanzierung durch Drittmittelprojekte.
- (2) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät sichert dem Forschungsinstitut die Zuordnung einer Stelle einer wissenschaftliche Mitarbeiterin/ eines wissenschaftlichen Mitarbeiters für die Dauer von 3 Jahren für den Fall zu, dass dem Forschungsinstitut aus der regionalen Bauwirtschaft ebenfalls eine solche, weitere Stelle für 3 Jahre finanziert wird. Im Rahmen einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem finanzierenden Kreis aus der Bauwirtschaft und dem Forschungsinstitut wird der Forschungsschwerpunkt dieser Stelle gemeinsam festgelegt.
- (3) Der FiBB-Vorstand bemüht sich um die Zuweisung von Mitteln zur Grundfinanzierung aus der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und um Mittel im Rahmen von Schwerpunktprogrammen. Eine Verteilung der Mittel erfolgt durch den Vorstand nach Leistungskriterien.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2014 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät vom 05. März 2014 und des Beschlusses des Rektorats vom 26. Juni 2014.

Siegen, den 18. März 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Anhang:

Gründungsvorstand

Der Dekan der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Universität Siegen lädt einen Gründungsvorstand zur konstituierenden Sitzung des Forschungsinstituts für innovative Baustoffe und Bauwerke (FiBB) ein.

Der Gründungsvorstand besteht aus den Mitgliedern, die folgende Themengebiete im FiBB einbringen:

Dr. Torsten Leutbecher – Massivbau

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Reinhard Trettin – Bau- und Werkstoffchemie

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Horst Görg – Recycling; ökologische Bewertung

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Richard Herrmann – Geotechnik

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Ulf Zander – Straßenbaustoffe, Straßenbautechnik

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Chuanzeng Zhang – Baustatik

Der Gründungsvorstand wählt aus seinen Reihen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter (geschäftsführenden Vorstand).